

Bettelei, da das Criminalgesetzbuch darüber ausreichenden Anhalt nicht gewährt, vielmehr die deshalb vorgeschlagenen darauf bezüglichen Artikel als nicht dorthin, sondern in eine Armenordnung gehörig bezeichnet wurden. Ist nun auch der Inhalt der übrigen, damals in Vorschlag gekommenen Bestimmungen in einzelnen §§. dieses Abschnittes schon berücksichtigt, so fehlt es doch, wie gesagt, für die im Eingange bemerkte Gattung des Bettelns an einer entsprechenden Disposition. Diese könnte vielleicht durch eine Zusatzparagraphe in folgender Weise erfolgen:

„Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln, oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen das erste Mal mit Gefängniß oder Handarbeit bis zu vierzehn Tagen, im Wiederholungsfalle bis zu zwei Monaten und bei fernerm Rückfalle mit Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.“

Der Herr königl. Commissar hat gegen die Einschaltung einer solchen Strafbestimmung nichts eingewendet, und indem selbige demnach um so gerechtfertigter erscheint und die

Genehmigung der Kammer in Anspruch nimmt, hat die Deputation nur noch zu bemerken, daß der vorgeschlagenen Zusatzparagraphe selbst vielleicht bei der endlichen Redaction des Gesetzes auch eine andere Stellung angewiesen werden könnte, da namentlich die folgenden §§. 122 und 127 als folgende ohne Bezugnahme auf §. 106 b nicht mehr recht zu passen scheinen.

Abg. v. W a s d o r f: Ich muß mir erlauben, den Wegfall dieser §. zu beantragen. Schon in der Deputation habe ich meine Bedenken dagegen geäußert, und diese haben sich im Laufe der Zeit so verstärkt, daß ich wirklich Bedenken trage, dem ganzen Gesetze meine Zustimmung zu gewähren, wenn diese §. stehen bleibt. Es scheint nämlich die §. einerseits überflüssig, weil, wenn irgend eine Art von Sammlung wohlthätiger Beiträge keine Belästigung herbeiführt, es ohnstreitig diejenige ist, welche durch die öffentlichen Blätter erfolgt. Niemand wird genöthigt, auch nur eine abschlägliche Antwort zu geben. Wenn die Sammlung nicht anspricht, der legt das Blatt weg, und nimmt keine Rücksicht darauf. Es scheint aber auch diese Bestimmung gefährlich bei Sammlungen, welchen politische Zwecke zum Grunde liegen, oder bei denen man doch politische Zwecke vermuthet. Ich selbst bin in meinem Leben ein einziges Mal in dem Falle gewesen, durch öffentliche Blätter Beiträge zu einem mildthätigen Zwecke zu sammeln, es war im Jahre 1832, als die Trümmer des polnischen Heeres nach heldenmüthigem, aber erfolglosem Kampfe für die Befreiung ihres Vaterlandes den sächsischen Boden berührten. Damals bat ich um Unterstützung für dieselben im Dresdner Anzeiger. Hätte eine gesetzliche Bestimmung, wie die vorliegende damals bestanden, so würde von mir die vorgeschriebene Genehmigung der Behörde nachzusuchen gewesen, diese vielleicht versagt und mir dieses Mittel der Wohlthätigkeit abgeschnitten worden sein. Als die sieben Göttinger Professoren ihres Amtes entsetzt und von Göttingen verwiesen wurden, beabsichtigte ich gleichfalls eine solche öffentliche Sammlung, sie kam aber damals nicht zu Stande, weil eines der Betheiligten, aus Gründen, die ich achten mußte, sie ablehnte. Ich glaube aber auch, daß damals die Erlaubniß wahrscheinlich

Schwierigkeiten gehabt haben würde, und ich kann daher nur wünschen, daß diese §. von der Kammer nicht genehmigt werde.

Abg. Z i s c h e: Ich muß ebenfalls den Wegfall dieser §. wünschen, aber aus inländischen Gründen. Es schweben mir vorzüglich Unglücksfälle vor, weshalb mir diese §. bedenklich ist. Es kann z. B. sich Jemand für ein Individuum, welches sich in Noth befindet, verwenden wollen. Soll dieser sich nun erst an den Amtshauptmann wenden, der vielleicht weit entfernt ist? Der Letztere wird möglicher Weise erst durch Gendarmen Erkundigung einziehen; dadurch verliert jener die Lust sich zu verwenden und der Arme bleibt ohne Unterstützung, die am Ende nur dann recht angewendet ist, wenn sie augenblicklich erfolgt. Deshalb wünsche ich, daß wenigstens die Amtshauptmannschaften weggelassen werden. Sollten die Sammlungen dennoch von einer Behörde abhängig gemacht werden, so muß ich das dahin gestellt sein lassen, aber ich muß demungeachtet wünschen, daß sie nicht von den Amtshauptmannschaften, sondern vielleicht von den Ortsobrigkeiten eingeholt werden.

Abg. C l a u ß (aus Chemnitz): Ein Hauptzweck, welchen die Armenordnung verfolgen soll, ist der, daß die Mittel, welche zu Unterstützung von Hülfbedürftigen aufzubringen sind und aufgebracht werden können, zur zweckmäßigen Verwendung gelangen. Wenn häufig in einigen Gegenden des Landes, und selbst in einer der größten Städte, viele Mittel dazu aufgewendet worden sind und doch für die eigentliche Versorgung der Armen nicht Ausreichendes und Angemessenes geschehen ist, so lag das wesentlich darin, daß diese Unterstützungen theils nicht an die derselben Würdigsten gereicht, und theils nicht auf regelmäßige Weise verwendet worden sind. Einer planlosen Zersplitterung der Mittel vorzubeugen ist namentlich auch der Zweck der §§. 105 und 106, und wenn von Seiten des Herrn königl. Commissars, wie Bericht besagt, die Versicherung ausdrücklich gegeben worden ist, daß zu Collecten, bei denen es nicht auf eigentliche Bettelei abgesehen ist, die Zustimmung kaum werde versagt werden, so dürfte sich wohl Jeder dabei beruhigen, der höhere Zwecke, wie sie bezeichnet worden sind, bei Sammlungen verfolgt hat, oder künftig verfolgen möchte. Solche werden nicht unter die Kategorie der Bettelcollecten, die zu einer abschläglichen Antwort der Behörde führen können, gehören und unbehindert bleiben.

Abg. S a c h s e: Die Ansicht des Sprechers, welcher sich für die Beibehaltung der §. ausdrückte, theile ich ganz. Ich glaube, es sind Beispiele bekannt, daß bei Brandunglück die Verunglückten durch solche Aufforderungen ein wahres Glück machten, ja es könnte in Folge solcher Aufforderungen etwas Aehnliches von dem entstehen, was sich vor einigen Jahren aus einem andern Grunde in gewissen Gegenden ereignete, es könnten Feuersbrünste herbeigeführt werden, denn durch solches scheinbares Unglück erheben sich gewöhnlich die niedergebrannten Gebäude wie ein Phönix aus der Asche. Was aber die Behörde betrifft, so scheinen die Ortsbehörden, die Justizbeamten